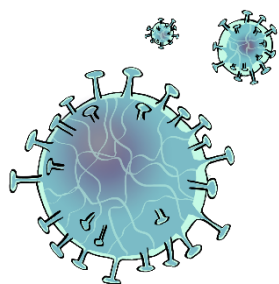




Corona-Notfall-Verordnung: Neue Regeln für alle Menschen in Sachsen

Information des Sozial-Ministeriums in Leichter Sprache*

Datum: 19. November 2021



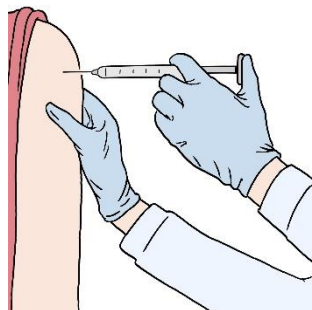
Gerade stecken sich sehr viele Menschen
in Sachsen mit dem Corona-Virus an.
Deshalb gibt es neue
Regeln in Sachsen.

**Sie gelten vom 22. November
bis 12. Dezember 2021.**

Dann kann es neue Regeln geben.

Die Regeln sollen helfen,
dass es weniger Ansteckungen werden.

Inhalt:



Teil 1: Grundlagen: Allgemeine Regeln

- 1 Grundlagen
- 2 Kontakte erfassen
- 3 Impfung, Corona-Test und
genesen sein nachweisen

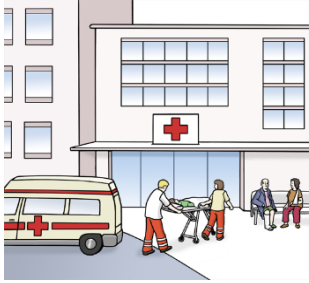
Teil 2: Wichtige Schutz-Maßnahmen

- 4 Hygiene-Konzept, Abstand, Test
- 5 Masken-Pflicht

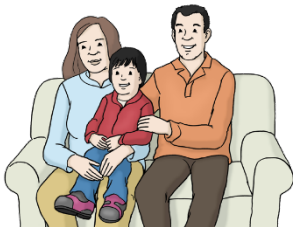
Teil 3: Notfall-Maßnahmen

- 6 Wen Sie treffen dürfen
- 7 Demonstrationen und Versammlungen
- 8 Geschäfte
- 9 Dienstleistungen
- 10 Restaurants, Cafés und Ähnliches





- 11 Kultur und Freizeit
- 12 Veranstaltungen, Feste und Groß-Veranstaltungen
- 13 Sport
- 14 Hotels, Ferien-Wohnungen und Ähnliches
- 15 Kranken-Häuser, Pflege-Heime, Heime und Ähnliches
- 16 Weiterbildungen und Ähnliches
- 17 Impf-Zahlen in Alten- und Pflege-Heimen
- 18 Kirchen und Ähnliches
- 19 Saison-Arbeits-Kräfte
- 20 Landtag



Teil 4: Hot-Spots: Orte mit besonders hohen Infektions-Zahlen

- 21 Ausgangs-Sperre



Teil 5: Strafen

- 22 Hilfe von der Polizei
- 23 Bis wann gilt die Verordnung?

Teil 1: Grundlagen: Allgemeine Regeln

1. Grundlagen

Alle Geschäfte, Einrichtungen und Firmen sind **geöffnet**. Dabei müssen die Regeln dieser Corona-Schutz-Verordnung eingehalten werden.

Für Kitas und Schulen gibt es eine eigene Verordnung.

Die Land-Kreise oder kreisfreien Städte (Chemnitz, Dresden, Leipzig) können zusätzliche Regeln machen.





Man darf draußen **keinen Alkohol** trinken,
zum Beispiel in den Innen-Städten.

Die Orte legen fest,
für welche Plätze das genau gilt.

Alkohol darf nur zum Mitnehmen verkauft werden.

Die Flaschen müssen zu sein.

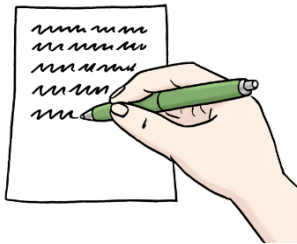
Wer kann, soll von **zu Hause** aus **arbeiten**.

Die Chefinnen und Chefs müssen das erlauben.

An vielen Orten muss man nachweisen,
dass man geimpft oder getestet ist.

Oder dass man schon Corona hatte (genesen ist).

Das gilt nicht für Einsätze von Polizei, Feuerwehr,
Rettungs-Dienst und Ähnlichem.



2. Kontakte erfassen

Manchmal müssen **Daten** von Gästen und
Besuchern **aufgeschrieben**
und gespeichert werden.

Das gilt für Restaurants, Veranstalter,
Betriebe, Gerichte und Behörden.

Die Daten sind Name, Anschrift, Telefon-Nummer,
Post-Leit-Zahl oder E-Mail-Adresse.

Außerdem, wann und wie lange man da war.

Damit weiß man, wer sich wo angesteckt hat.

Die Daten müssen **geschützt** werden.

Es sollen vor allem Apps und
ähnliche Dinge genutzt werden.

Das kann zum Beispiel die Corona-Warn-App sein.

Es muss aber auch andere und barrierefreie
Möglichkeiten geben.

Nach einem Monat werden die Daten **gelöscht**.

Gerichte und Behörden müssen auch Kontakte
erfassen.



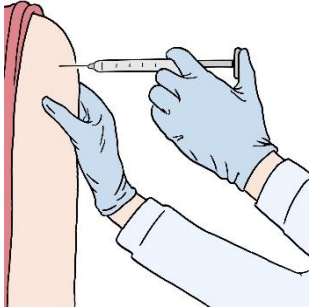
In Läden, Geschäften und für das Liefern von Essen muss man **keine Kontakte** erfassen.

3. Impfung, Corona-Test und genesen sein nachweisen

Sie können Ihre Impfung nachweisen:

- mit dem **Impf-Ausweis** aus Papier
- mit einem digitalen Impf-Nachweis auf dem **Handy**.

Den kann man zum Beispiel in der Apotheke bekommen.



Das Impfen gilt ab 14 Tagen nach der 2. Impfung. Wenn man genesen ist, reicht eine Impfung. Es muss ein zugelassener Impf-Stoff sein. Nähere Infos finden Sie auf der [Internet-Seite des Paul-Ehrlich-Instituts](#).

Genesen ist, wer in den letzten 6 Monaten Corona hatte. Sie brauchen einen Nachweis.



In manchen Bereichen muss man einen **Corona-Test** machen. Der Corona-Test muss unter Aufsicht stattfinden oder in einem Test-Zentrum.

Nähere Infos finden Sie in der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung](#).

Manchmal muss man einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzeigen. Bei manchem Menschen reicht dann auch ein Corona-Test:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,



- jemand der wegen der Gesundheit nicht geimpft werden darf.

Sie brauchen einen Brief vom Arzt.



Tagesaktueller Corona-Test:

Das ist ein Corona-Test,
der höchstens 24 Stunden alt ist.

PCR-Tests dürfen auch 48 Stunden alt sein.

Schülerinnen und Schüler müssen
keinen Test nachweisen.

Denn sie werden regelmäßig in der Schule getestet.

Für **Kinder unter 6 Jahren** gibt es
keine Corona-Test-Pflicht.

Diese Personen müssen sich nicht testen:

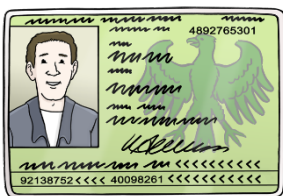
- wer komplett geimpft ist,
14 Tage nach der 2. Impfung,
- oder 14 Tage nach der 1. Impfung
bei Genesenen,
- wer genesen ist.

Wer in den letzten 6 Monaten Corona hatte.
Sie brauchen einen Nachweis.

Falls Sie **Corona-Symptome** haben,
müssen Sie doch einen Corona-Test machen.

Zeigen Sie Ihren Impf-Nachweis,
Genesenen-Nachweis oder Test-Nachweis.

Außerdem brauchen Sie noch
den Personal-Ausweis.



Teil 2:

Wichtige Schutz-Maßnahmen

4. Hygiene-Konzept, Abstand, Test

Geschäfte, Einrichtungen, Firmen und
Veranstaltungen brauchen ein **Hygiene-Konzept**.

1. -----

2. -----

3. -----

Dabei müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

Sie stehen in der Allgemein-Verfügung mit Hygiene-Regeln des Sozial-Ministeriums.

Die Ämter können das Konzept kontrollieren.

Menschen müssen immer **1,5 Meter Abstand** halten.

Das sollte auch im Hygiene-Konzept stehen.

In der Allgemein-Verfügung kann der Abstand vorgeschrieben werden für:

- Restaurants, Cafés und Ähnliches.



Mitarbeiter in der **Kinder- und Jugend-Hilfe** müssen zweimal in der Woche getestet werden. Der Arbeit-Geber muss den Corona-Test kaufen.

5. Masken-Pflicht

Sie müssen draußen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der **Abstand nicht eingehalten** wird.

An manchen Orten muss es eine **medizinische Maske** sein.

Das kann eine OP-Maske oder FFP2-Maske sein. Sie darf kein Atem-Ventil haben.

Kinder von 0 bis 5 Jahren müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Bei älteren Kindern zwischen 6 und 15 Jahren reicht ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz. Es muss keine FFP2-Maske sein.

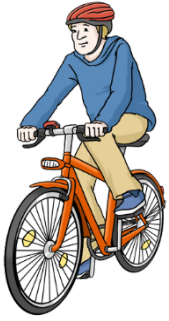
Manche Menschen müssen keine Maske tragen.

Zum Beispiel wegen der Gesundheit oder einer Behinderung.

Sie dürfen deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sie brauchen einen **Brief vom Arzt**.



Keine Maske brauchen Sie:



- beim Sport machen,
- wenn Sie auf einer Versammlung oder beim Gottes-Dienst reden,
- am und im Schwimm-Becken,
- in der Sauna.

Wenn es unbedingt notwendig ist, können Sie die Maske abnehmen.



Einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** muss man tragen:

- in Läden, Geschäften, Betrieben, Behörden, Gerichten,
- Schüler und Schülerinnen in Bus und Bahn,
- Kontrolleure und Personal in Bus und Bahn,
- Handwerker und Ähnliche, wenn sie in Betriebe und Wohnungen kommen,
- bei körpernahen Dienst-Leistungen, Das sind zum Beispiel Friseur, Kosmetik, Fuß-Pflege,
- Mitarbeiter von Pflege-Diensten und Ähnlichem,
- Mitarbeiter und Besucher in Wohn-Heimen, Pflege-Heimen und Ähnlichem,
- bei dringenden Sitzungen, die erlaubt sind.

Ausnahmen:

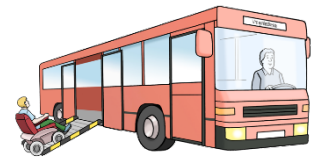
- Feuerwehr, Rettungs-Dienst und Ähnliches,
- Behandlungs-Räume beim Arzt,
- Sicherheits-Kräfte beim Gericht,
- Patienten-Zimmer,
- Bewohner von Heimen und Ähnlichem,





- bei Prüfungen und Fortbildungen, wenn der Abstand eingehalten wird,
- im Gericht, wenn der Vorsitzende das erlaubt.

Manchmal müssen es FFP2-Masken oder KN95/N95-Masken sein, zum Beispiel:



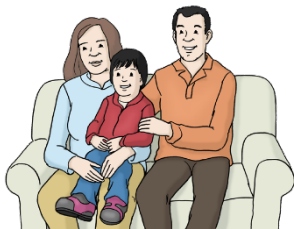
- Fahr-Gäste von Bus und Bahn, auch im Bahnhof und Ähnliches,
- Taxis und Reise-Busse,
- Fahr-Dienste,
- Mitarbeiter, die Menschen pflegen,
- Mitarbeiter in Wohn-Heimen,
- Besucher in Wohn-Heimen und Pflege-Heimen, wenn der Abstand nicht eingehalten wird.

Teil 3: Notfall-Maßnahmen

6 Wen Sie treffen dürfen

Draußen und zu Hause:

- die Menschen, mit denen Sie zusammen wohnen,
- Ihren Partner oder Ihre Partnerin,
- Ihre Kinder,
- **eine weitere Person.**



Dabei zählen nicht mit:

- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre,
- Assistenten von Menschen mit Behinderung,
- alle Menschen, die geimpft oder genesen sind.

Das gilt nicht für:

- Schul-Begleiter,
- in der Kinder- und Jugend-Hilfe, in Heimen und Ähnlichem,
- Therapien in Kranken-Häusern, Arzt-Praxen und Ähnlichem,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- Alten- und Pflegeheime.

Versammlungen von Parteien und Ähnliches sind verboten.

Außer, das Thema ist sehr wichtig.

Es kann nicht in einer Video-Konferenz besprochen werden.

Es müssen Impf- oder Genesenen-Nachweise gezeigt werden oder Tests.

7 Demonstrationen und Versammlungen

Versammlungen und Demonstrationen draußen sind erlaubt.

Sie dürfen nur **an einem Platz** demonstrieren und nicht durch den Ort laufen.

Höchstens 10 Personen dürfen dabei sein.

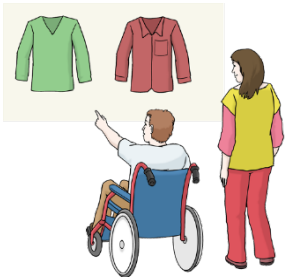
Es kann Ausnahmen geben.

8 Geschäfte

Geschäfte dürfen zwischen **6 und 20 Uhr** öffnen.

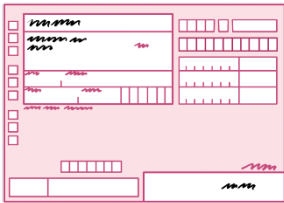
Kunden müssen nachweisen, dass sie **geimpft oder genesen** sind.

Die Geschäfte müssen das kontrollieren.



Ausnahmen:

Diese Regeln gelten nicht für:



- Lebensmittel-Laden
zum Beispiel Super-Markt,
- Tier-Futter-Laden,
- Getränke-Laden,
- Apotheke, Sanitäts-Haus und Drogerie,
- Baby-Läden,
- Laden für orthopädische Schuhe,
- Optiker, Laden für Hör-Geräte,
- Zeitungs-Laden,
- Tankstelle,
- Groß-Handel für Firmen.

Regeln für kleine Läden:

- Sie sind bis 800 Quadrat-Meter groß.
- Es darf nur ein Kunde
pro 10 Quadrat-Meter im Laden sein.

Regeln für große Läden:

- Sie sind über 800 Quadrat-Meter groß.
- Hier darf zum Teil nur ein Kunde
pro 20 Quadrat-Meter im Laden sein.

Die Läden passen auf,
dass nicht zu viele Kunden im Laden sind.
Am Eingang muss es ein Schild geben.
Darauf steht, wieviel Kunden gleichzeitig
im Laden sein dürfen.



Man darf Waren bestellen und abholen.
Das kann auch später als 20 Uhr sein.

9 Dienstleistungen

Körpernahe Dienst-Leistungen müssen schließen.
Das sind zum Beispiel Massage-Praxen,
Kosmetik-Studios und Ähnliches.

Ausnahmen:

- Friseur, Bart-Friseur,
- Fuß-Pflege,
- Physio-Therapie und Ähnliches
- medizinische Behandlungen.

Kunden müssen nachweisen,
dass sie geimpft oder genesen sind.
Oder sie müssen einen aktuellen Test haben.

Die Kontakt-Daten müssen erfasst werden
(aufgeschrieben oder mit einer App).

Schüler müssen nachweisen,
dass sie geimpft oder genesen sind.
Mitarbeiter können auch einen
Corona-Test zeigen.

Das gilt für:

- Fahr-Schulen und Boots-Schulen,
- Flug-Schulen und Ähnliches

Manche Büros dürfen **keine Kunden** mehr
empfangen.

Das gilt für:

- Versicherungen
- Reise-Büros
- Finanz-Berater

Prostitution ist verboten.

Das bedeutet:

Mit anderen Menschen Sex für Geld haben.





10 Restaurants, Cafés und Ähnliches

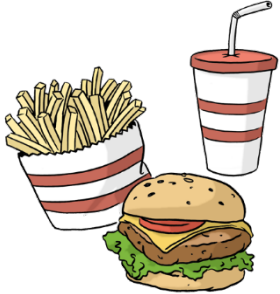
Restaurants, Cafés und Ähnliches dürfen zwischen 6 und 20 Uhr öffnen.

Gäste müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind.

Die Mitarbeiter müssen das kontrollieren.

Ausnahmen:

- Essen für obdachlose Menschen,
- Essen für LKW- und Bus-Fahrer, Lok-Führer und Ähnliches
- Kantinen und Ähnliches,
- Essen zum Abholen,
- Essen für Hotel-Gäste und Ähnliches.



11 Kultur und Freizeit

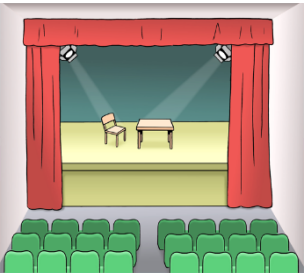
Diese Einrichtungen müssen schließen:

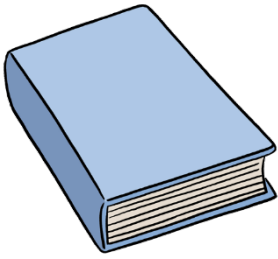
- Kultur- und Freizeit-Einrichtungen wie Museen, Kinos, Theater, Konzert-Häuser und Ähnliches,
- Clubs, Diskos und Bars,
- Proben von Hobby-Schauspielern, Musikern und Ähnliches,
- Spiel-Hallen, Wett-Büros und Ähnliches,
- Schwimm-Bäder, Saunen und Dampf-Bäder, Ausnahme: Sie gehören zu einer Klinik. Oder dort finden Therapien, Prüfungen, Berufs-Sport oder Unterricht statt.

Besucher müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind.

Oder sie müssen einen aktuellen Test haben.

Die Kontakt-Daten müssen erfasst werden (aufgeschrieben oder mit einer App).





Ausnahmen:

- Zoos und Tier-Parks draußen,
- Bibliotheken

Besucher müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Oder sie müssen einen aktuellen Test haben.



12 Veranstaltungen, Feste und Groß-Veranstaltungen

Veranstaltungen, Feste und Groß-Veranstaltungen sind **verboten**. Das gilt auch für Messen, Weihnachts-Märkte, Paraden und Ähnliches.



13 Sport

Sport-Plätze, Fitness- und Sport-Studios sind geschlossen. Außer für Schul-Sport.

Ausnahmen:

- Profi-Sport, auch Nachwuchs,
- Leistungs-Sport,
- Berufs-Sport,
- Reha-Sport,
- berufliche Sport-Ausbildung,

Sportler und Sportlerinnen müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Oder sie müssen einen aktuellen Test haben. Kontakte müssen erfasst werden.

- Sport für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
Trainer müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind.



Oder sie müssen einen aktuellen Test haben.
Kontakte müssen erfasst werden.

14 Hotels, Ferien-Wohnungen und Ähnliches



Tourismus-Reisen sind verboten.

Das gilt für:

- Reise-Veranstalter und Ähnliches,
- Bus- und Bahn-Fahrten, Ausflugs-Fahrten,
- Übernachtungen in Hotels, Ferien-Wohnungen und Ähnlichem,
- Camping-Plätze.

Ausnahmen:

- berufliche Reisen

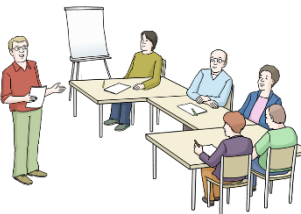
Gäste müssen nachweisen,
dass sie geimpft oder genesen sind.

Oder sie müssen einen aktuellen Test haben.

Das muss kontrolliert werden.

Kontakte müssen erfasst werden.

15 Weiterbildungen und Ähnliches



Diese Einrichtungen sind geschlossen:

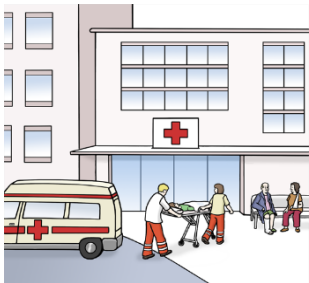
- Fortbildung, Weiterbildung,
- Volks-Hochschulen,
- Schulen für Kunst, Musik und Tanz.

Ausnahmen:

- Prüfungen,
- Vorbereitung fürs Studium,
- wichtige Wettbewerbe,
- Angebote für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.
- Hochschulen, Ausbildung-Einrichtungen und Ähnliches, die zum Staat gehören,

- Kurse und Prüfungen, die sehr wichtig sind (zum Beispiel wegen der Corona-Bekämpfung)

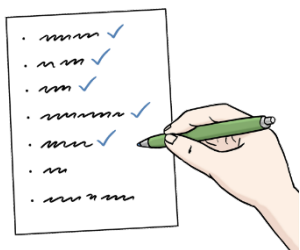
Teilnehmer und Lehrer müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Oder sie müssen einen aktuellen Test haben. Das muss kontrolliert werden. Kontakte müssen erfasst werden.



16 Kranken-Häuser, Pflege-Heime, Heime und Ähnliches

Diese Einrichtungen dürfen Sie besuchen:

- Alten- und Pflege-Heime, Kurz-Zeit-Pflege,
- Wohn-Gemeinschaften und Wohn-Gruppen mit Menschen mit Behinderungen,
- Kranken-Häuser, Vorsorge- und Reha-Kliniken und Ähnliches,
- Heime und Wohn-Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche leben.



Die Einrichtungen schreiben ein

Hygiene-Konzept.

Sie machen **Regeln für Besuche** und die Ausbildung.

Sie veröffentlichen die Regeln im Internet.

Sie achten die Rechte der Patienten und Bewohner.

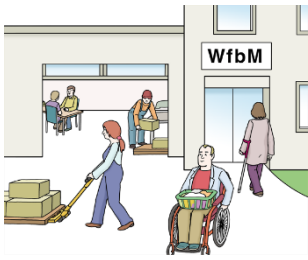
Es kann Ausnahmen geben, wenn jemand im Sterben liegt.

Besucher müssen einen **Corona-Test** machen.

Die Einrichtungen sorgen dafür, dass das geht.



Die Besucher können auch ein Corona-Test-Ergebnis mitbringen. Es darf höchstens 1 Tag alt sein. Auch geimpfte und genesene Besucher müssen einen Test machen. Mitarbeiter von Pflege-Heimen, Kranken-Häusern und Wohn-Heimen müssen **jeden Arbeits-Tag** getestet werden. Das gilt auch für geimpfte und genesene Mitarbeiter. Das gilt nicht für Mitarbeiter, die keinen Kontakt zu Patienten und Bewohnern haben.



Behinderten-Werkstatt:

Die Behinderten-Werkstätten haben ein **Konzept** für Hygiene, Arbeits-Schutz und Corona-Tests.

Auch **Wohn-Heime** für Menschen mit Behinderung müssen ein Hygiene-Konzept haben. Werkstatt und Wohn-Heim müssen die Konzepte abstimmen.

Fragen Sie direkt in den Einrichtungen nach, welche Regeln gelten.



Es wird an **jedem Arbeits-Tag** getestet. Das gilt für Mitarbeiter und betreute Menschen. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Manchmal gibt es in den Einrichtungen Anhörungen mit Richtern. Diese dürfen stattfinden.

Das Sozial-Ministerium kann andere Regeln beschließen.

Die Orte und Städte dürfen ausnahmsweise andere Regeln festlegen.



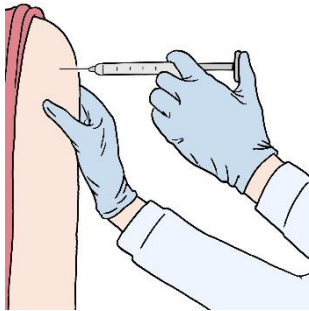
17 Impf-Zahlen in Alten- und Pflege-Heimen

Die Alten- und Pflege-Heime müssen ihre **Mitarbeiter fragen**, ob sie geimpft sind. Sie müssen das kontrollieren. Das gilt auch für Einrichtungen der Kurz-Zeit-Pflege.

Positive Corona-Tests müssen aufgeschrieben werden, auch bei Bewohnern.

Die Alten- und Pflege-Heime müssen **Informationen melden:**

- ans Sozial-Ministerium, einmal im Monat,
- an die Kassenärztliche Vereinigung, einmal in der Woche, Das ist eine Organisation von Ärzten und Ärztinnen.



Sie müssen mitteilen:

- wie viele Mitarbeiter und Bewohner **geimpft** sind,
- wie viele Mitarbeiter Anti-Körper haben. Das bedeutet, dass sie gegen Corona geschützt sind.
- wie viele positiv getestet wurden.

18 Kirchen und Ähnliches



Teilnehmer und Besucher müssen nachweisen, dass sie **geimpft oder genesen** sind. Oder sie müssen einen aktuellen **Test** haben. Das muss kontrolliert werden. Kontakte müssen erfasst werden.

Es muss **Hygiene-Konzepte** geben. Sie müssen angepasst werden.

Je nachdem, wie viele Menschen gerade krank sind.

19 Saison-Arbeits-Kräfte

Diese Regeln gelten für Saison-Arbeits-Kräfte.

Das sind Arbeiterinnen und Arbeiter, die:

- nur für **kurze Zeit** nach Deutschland kommen,
- in einer Unterkunft wohnen,
- in einem Betrieb mit über 10 Mitarbeitern arbeiten.



Sie brauchen **am Anfang**

einen tagesaktuellen Corona-Test.

Die Behörden können weitere Corona-Tests verlangen.

Der Betrieb muss melden, dass er Saison-Arbeits-Kräfte anstellt.

Das muss 2 Tage vorher passieren.



Es gibt Regeln vom Landwirtschafts-Ministerium.

Sie müssen eingehalten werden.



20 Landtag

Diese Regeln gelten **nicht**

für den Sächsischen Landtag.

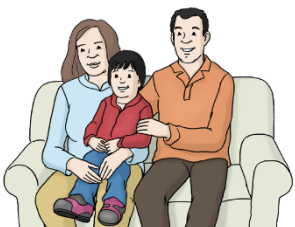
Teil 4: Hot-Spots: Orte mit besonders hohen Infektions-Zahlen

21 Ausgangs-Sperre

Es gibt Orte, wo die Inzidenz über 1.000 ist.

Diese Orte nennt man **Hot-Spots**

(deutsch: heiße Punkte).



Inzidenz bedeutet:

Zahl der neuen kranken Menschen
pro 100.000 Einwohner
7 Tage nacheinander im Land-Kreis
oder in der Kreisfreien Stadt
(Chemnitz, Dresden, Leipzig).

Die Zahlen kommen vom:

Robert Koch-Institut:

www.rki.de/inzidenzen.

An den Hot-Spots gilt nachts
eine **Ausgangs-Sperre**.

Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen Sie
nicht raus gehen.

Ausnahmen

1. Sie oder ihre Kinder sind in **Gefahr**,
zum Beispiel, weil es brennt.
Oder Ihre Sachen sind in Gefahr.
2. Sie müssen wegen der Schweine-Pest
Wild-Schweine jagen gehen.
3. Sie müssen **arbeiten**.
Oder Sie sind Politiker in Ihrem Ort.
Sie müssen deshalb etwas dringendes
erledigen.
4. Wenn Sie **Menschen versorgen**.
Wenn Sie zum Beispiel als Liefer-Service
Briefe und Pakete bringen.
5. Wenn Sie im **Rettungs-Dienst** arbeiten.
Dazu gehören zum Beispiel Feuerwehr,
medizinischer Rettungs-Dienst oder
Katastrophen-Schutz.
6. Wenn Sie Ihren **Ehe- oder Lebens-Partner**
besuchen.
Sie dürfen **alten und kranken Menschen**
helfen und Menschen mit Behinderung.
Sie dürfen sich um Ihre Kinder kümmern.





7. Sie dürfen jemanden besuchen,
der im **Sterben** liegt.
8. Wenn Sie zum **Arzt oder Therapeuten** gehen.
9. Sie dürfen Ihre **Tiere** versorgen.

Vielleicht werden die **Ansteckungs-Zahlen besser**.

Dann kann erlaubt werden,
dass man nachts wieder rausgehen darf.

Die Ausgangs-Sperre gilt nicht für genesene und geimpfte Menschen.

Die Stadt oder der Land-Kreis schreiben ins Internet, ob eine Ausgangs-Sperre gilt.
Sie können das auch in der Zeitung nachlesen.

Teil 4: Strafen



22 Hilfe von der Polizei

Die Regeln müssen eingehalten werden.
Die Polizei hilft dabei.

Es wird **kontrolliert**,
ob sich alle an die Regeln halten.
Wer das nicht tut,
kann **bestraft** werden.
Man muss dann zum Beispiel Geld bezahlen.

23 Bis wann gilt die Verordnung?

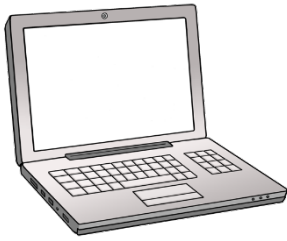
Die Verordnung gilt vom 22. November bis 12. Dezember 2021.

Die Regeln der Verordnung können sich ändern.
Manchmal gibt es Ausnahmen.

**Sie haben Fragen zur Corona-Schutz-Verordnung?
Dann können Sie hier anrufen:
0351 564 58 000.**



Viele Antworten finden Sie auch auf der [Internet-Seite des Freistaates Sachsen](#).



Informationen zum Corona-Virus in Leichter Sprache finden Sie:

- auf der [Internet-Seite des Freistaates Sachsen](#),
- auf der [Internet-Seite der Bundes-Regierung](#).

*Wegen des Corona-Virus wurde dieser Text nicht durch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten geprüft. Manchmal benutzen wir nur die männliche Sprach-Form, damit der Text verständlicher ist.

Dieser Text ist **für alle Menschen** gedacht, die Leichte Sprache brauchen.

Der Text in Leichter Sprache soll Sie informieren.

Er ist ein zusätzliches Angebot und **rechtlich nicht verbindlich**.

Es gilt der Text in schwerer Sprache.

Sie finden ihn auf der

[Internet-Seite des Freistaates Sachsen](#).

Text: <http://www.leichte-sprache-sachsen.de>

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger

Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier

Fleetinsel, 2013 und Inga Kramer. © Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere Informationen

unter: <https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/>.